

Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

3. Klausur in den Handlungsbereichen gemäß § 3 Nr. 2 PrOFwWPK „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen (§§ 2 und 129 Wirtschaftsprüfer- ordnung)“ und § 3 Nr. 3 PrOFwWPK „Berufsrechtliche Anforderungen in der wirtschaftsprüfenden Praxis“

Prüfungstermin	2023/2024
Termin:	30. November 2023
Bearbeitungszeit:	3 Stunden
Hilfsmittel:	<ol style="list-style-type: none">1. Habersack, Deutsche Gesetze – Textsammlung –, Verlag C.H. Beck (Loseblatt-Sammlung)2. Wirtschaftsgesetze, 39. aktualisierte Auflage, 2023, IDW Verlag GmbH3. Steuergesetze – Textsammlung –, Verlag C.H. Beck (Loseblatt-Sammlung)4. Netzunabhängiger, nicht programmierbarer Taschenrechner ohne Textausgabe

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **6 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

Die Klausur besteht aus zwei unabhängigen Aufgaben. Beide Aufgaben sind zu bearbeiten.

Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben; die in der Klausur erreichbare Höchstpunktzahl liegt bei 100 Punkten.

Die Gewichtung der in den einzelnen Aufgaben maximal erreichbaren Punkte soll zugleich einen Anhaltspunkt für die jeweils erforderliche Bearbeitungszeit einer Aufgabe bzw. Teilaufgabe darstellen.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Begründen Sie Ihre Ausführungen hinreichend.

Die Klausuraufgaben betreffen folgende Themenkreise:

Aufgabe 1:	Berufsrecht	40 Punkte
Aufgabe 2:	Konzernrechnungslegung	<u>60 Punkte</u>
		<u>100 Punkte</u>

Aufgabe 1 – Berufsrecht (40 Punkte)

Der Wirtschaftsprüfer (WP) Sorglos möchte neue Mandate und Mitarbeiter gewinnen. Aus diesem Grund entscheidet er sich, für seine WP-Gesellschaft zu werben. Dafür möchte er in diversen seriösen Medien Anzeigen schalten. Neben einladenden Bildern aus dem Büro soll der Slogan „Ich unterschreibe alles“ Kernpunkt der Werbekampagne sein. Im Gespräch mit einem gut befreundeten Kollegen, welcher beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) tätig ist, wird er darauf hingewiesen, dass dies eventuell gegen berufsrechtliche Vorschriften verstoßen könnte.

Einige Zeit später meldet sich der Wirtschaftsprüfer Tippgeber bei Herrn Sorglos, da er nicht in der Lage ist, alle Mandatsanfragen anzunehmen. Fortan wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des WP Sorglos für laufende Anfragen empfohlen. Herr Tippgeber schlägt Herrn Sorglos vor, dafür 1,5 % des gewonnenen Honorars als Vermittlungsprovision zu erhalten.

Bei einem der neuen Mandate handelt es sich um eine Aktiengesellschaft. Nach diversen Krisenjahren scheint ein Wendepunkt in Sicht, alle finanzierenden Partner stimmen überein, die AG weiterhin unterstützen zu wollen. Voraussetzung dafür soll, neben einem Sanierungsgutachten, eine zügig durchgeführte Abschlussprüfung mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk sein. Für das Sanierungsgutachten wird der Wirtschaftsprüfer Tippgeber beauftragt. Da dem Vorstand der AG bewusst ist, dass die Kapazitäten des WP Sorglos beschränkt sind, möchte er zusätzliche Anreize schaffen. Daher schlägt er eine Honorarerweiterung dahingehend vor, dass zusätzliche 10 % bezahlt werden sollen, wenn die Abschlussprüfung innerhalb von zwei Monaten durchgeführt wird, und weitere 15 %, die bei einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk fällig sind.

Bei einem gemeinsamen Planungsmeeting mit WP Tippgeber kommt die Frage auf, ob das Sanierungsgutachten mit einem Siegel versehen werden muss. Herr Tippgeber hat dabei die Idee, das Gutachten selbst nicht zu siegeln, sondern nur das Übersendungsschreiben. WP Sorglos schlägt zudem noch vor, wenn dann ohnehin nur ein elektronisches Siegel verwenden zu wollen, da ihm der ganze Papierkram mehr als lästig ist. Um hier Sicherheit zu gewinnen, möchte WP Sorglos seinen Bekannten beim IDW kontaktieren. Dieser sieht sich jedoch nicht als der richtige Ansprechpartner und weist WP Sorglos wiederholt auf seine „ungebührliche Werbung“ hin. Ein wenig verstimmt, doch trotzdem verunsichert, möchte WP Sorglos die Vorgänge überprüfen lassen. Er fordert Sie daher auf, folgende Punkte zu überprüfen und am besten ins Gesetz zu schauen. Wo genau weiß er leider auch nicht mehr, gibt Ihnen jedoch den Hinweis, dass das alles sicher irgendwo im Dritten oder Vierten Teil der WPO stehen muss.

Unterstützen Sie Wirtschaftsprüfer Sorglos, indem Sie folgende Fragestellungen bearbeiten:

- a) Worin liegt der Unterschied zwischen dem IDW und der Wirtschaftsprüferkammer (WPK)? Welche Aufgaben haben diese? (10 Punkte)
- b) Ist Werbung für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft grundsätzlich zulässig? Wie bewerten Sie die konkrete Werbemaßnahme des WP Sorglos? (6 Punkte)
- c) Welche allgemeinen Vorgaben bezüglich der Wirtschaftsprüfervergütung kennen Sie? Wie bewerten Sie die Vermittlungsprovision und den Vorschlag des Erfolgshonorars? (10 Punkte)
- d) Skizzieren Sie den Umfang der Siegelpflicht. Besteht beim Übersendungsschreiben die Verpflichtung, das Wahlrecht oder gar das Verbot der Siegelführung? (10 Punkte)
- e) Ist die Führung eines elektronischen Siegels erlaubt? (4 Punkte)

Aufgabe 2 – Konzernrechnungslegung (60 Punkte)

Die Alpha AG, eine nicht kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft mit Sitz in München, erwirbt am 1. Juli 2022 80 % der Anteile an der Beta GmbH, Düsseldorf. Beide Gesellschaften weisen gemäß § 267 HGB die Größenkriterien von großen Kapitalgesellschaften auf.

Das Eigenkapital der Beta GmbH (HB II) stellt sich im Kaufzeitpunkt folgendermaßen dar:

	TEUR
Gez. Kapital	50
Kapitalrücklage	200
Gewinnrücklage	300
Bilanzgewinn	150

Im Rahmen der Kaufpreisallokation wurden stille Reserven bei einer Maschine im Sachanlagevermögen der Beta GmbH in Höhe von 120 TEUR mit einer geschätzten Nutzungsdauer von 6 Jahren identifiziert. Darüber hinaus verfügt die Beta GmbH über eine selbst geschaffene Marke, deren Marktwert auf 200 TEUR geschätzt wird. Die Alpha AG beabsichtigt, die Marke noch 5 Jahre zu nutzen. Weitere stille Reserven oder Lasten bestehen nicht.

Die Alpha AG hat 1.000 TEUR für die Anteile bezahlt. Beide Gesellschaften haben den 31.12. als Bilanzstichtag und bilanzieren einheitlich.

- a) Ist die Alpha AG dazu verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen? Welche Befreiungsmöglichkeiten könnten ggf. anwendbar sein? (10 Punkte)
- b) Gehen Sie, losgelöst von Ihren Antworten zu a), davon aus, dass die Alpha AG einen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 aufstellen muss. **Geben Sie die Buchungssätze der Erst- und Folgekonsolidierung an.** Neben den Kapitalverflechtungen bestehen in 2022 keine weiteren Beziehungen zwischen den beiden Gesellschaften. Der Steuersatz beträgt einheitlich 30 %. Die Nutzungsdauer eines ggf. entstehenden Geschäfts- oder Firmenwerts kann nicht verlässlich bestimmt werden.

Das Eigenkapital der Beta GmbH (HB II) stellt sich zum 31.12.2022 folgendermaßen dar: (15 Punkte)

	TEUR
Gez. Kapital	50
Kapitalrücklage	200
Gewinnrücklage	300
Bilanzgewinn	200

- c) Im Jahr 2023 nimmt die Beta GmbH einige Produkte aus der Fertigung der Alpha AG mit in ihr Sortiment auf. Insgesamt erwirbt die Beta GmbH 500 Stück von der Alpha AG zu einem Kaufpreis von 100 EUR/Stück. Bei der Alpha AG sind hierfür Herstellungskosten in Höhe von 80 EUR/Stück angefallen. Zum Bilanzstichtag sind noch 20 Stück dieser Produkte bei der Beta GmbH auf Lager, diese hat die Beta GmbH auch noch nicht bezahlt. Die Beta GmbH ist ein reines Handelsunternehmen. Die Beta GmbH veräußert die Produkte für 120 EUR/Stück an fremde Dritte.

Geben Sie die im Rahmen der Konzernabschlusserstellung 2023 notwendigen Buchungssätze zur **Schuldenkonsolidierung**, zur **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** sowie zur **Zwischenergebniseliminierung** an. Latente Steuern sind zu vernachlässigen. (15 Punkte)

- d) Ebenfalls im Jahr 2023, direkt am 1. Januar, erwirbt die Alpha AG 100 % der Anteile an der Moneydream Inc. mit Sitz in London. Der Finanzvorstand der Alpha AG geht davon aus, dass dieser Erwerb keine Auswirkungen auf den HGB-Konzernabschluss der Alpha AG haben wird, da die Moneydream Inc. keinen Jahresabschluss nach HGB aufstellt und außerdem im Nicht-Euro-Ausland sitzt. Teilen Sie seine Auffassung? Bitte begründen Sie Ihre Meinung und gehen Sie auch auf ggf. notwendige Schritte zur Einbeziehung der Moneydream Inc. in den Konzernabschluss der Alpha AG ein. (10 Punkte)

e) Das neubewertete Eigenkapital der Moneydream Inc. (HB III) stellt sich zum 1.1.2023 folgendermaßen dar:

	TGBP
Gez. Kapital	100
Rücklagen	500

Zu diesem Zeitpunkt betrug der Wechselkurs 1 GBP = 1 EURO (1€/GBP)

Zum 31.12.2023 ergibt sich folgende zusammengefasste Bilanz (HB II) der Moneydream Inc.:

- Der Durchschnittskurs für das Geschäftsjahr 2023 beträgt 1,2 €/GPB
- Der Stichtagskurs zum 31.12.2023 beträgt 1,5 €/GBP

Nehmen Sie die Umrechnung nach der modifizierten Stichtagskursmethode vor. Nutzen Sie hierfür die folgende Tabelle. (10 Punkte)

Geben Sie mit Ihrer Ausarbeitung nur die Tabelle ab, die Sie zusätzlich erhalten haben und die mit den Angaben „Kennziffer“ und „Seite“ versehen ist!

	TGBP	Kurs	TEUR
Anlagevermögen	800		
Umlaufvermögen	500		
Summe Aktiva	1.300		
Gez. Kapital	100		
Rücklagen	500		
Jahresergebnis	50		
Währungsumrechnungsdifferenz			
Summe Eigenkapital	650		
Rückstellungen	300		
Verbindlichkeiten	350		
Summe Passiva	1.300		